



## KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 10. September 2019  
Kantonsratspräsident Josef Wyss

### **A 676 Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Luzerner Staatsanwaltschaft / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Melanie Setz Isenegger ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

Melanie Setz Isenegger: Es ist erfreulich zu sehen, wie Anfragen von Medienschaffenden zur Einsichtnahme rasch erledigt werden. Die Kosten halten sich ebenfalls im Rahmen. In der Antwort des Regierungsrates werden aber wie erwartet diverse Gründe aufgeführt, warum eine systematische Einsichtnahme für Medienschaffende in die Verfügungen der Staatsanwaltschaft nicht möglich sein soll, auch nicht in anonymisierter Form. Leider sieht der Regierungsrat diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Meiner Meinung nach ist aber ein deutlicher Handlungsbedarf ausgewiesen. Wie sonst sollen Nichtbetroffene – in diesem Fall Medienschaffende – in für die Öffentlichkeit mutmasslich relevante Verfügungen Einsicht nehmen können? Meinem Verständnis nach ist eine institutionalisierte Einsichtnahme für eine begrenzte und festgelegte Personengruppe kein Misstrauensvotum gegenüber der Justiz, sondern stärkt im Gegenteil das Vertrauen. Wir werden einen entsprechenden Vorstoss einreichen.

Markus Hess: Bei der Anfrage geht es um den Fall Villiger und die Behandlung durch die Staatsanwaltschaft Luzern. Durch Information oder Nichtinformation wird massgeblich Macht ausgeübt. Dabei sollen die Grundsätze des Verwaltungsrechts berücksichtigt werden: das Interesse der Öffentlichkeit, gesetzmässiges Handeln, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Rechtsgleichheit und Willkürverbot. Über die Definitionskaskade des Bundesgerichtsentscheids via Staatsanwaltschaftskonferenz bis zu internen Weisungen des Kantons Luzern kann auch ein Bundesgerichtsentscheid leicht zurechtgebogen werden. Das Vertrauen in die Justiz ist elementar und eine unentbehrliche Stütze unseres politischen Systems. Im Fall Villiger ist es überaus wichtig, dass glaubwürdig und nachvollziehbar informiert wird, auch gegenüber den Medien. So können Mutmassungen und die Bildung von Gerüchten zurückgebunden und Vertrauen geschaffen werden. Auch wir als Parlament können gegenüber der dritten Gewalt, der Justiz, ein Zeichen setzen. Es liegt an uns, beispielsweise mit dem Öffentlichkeitsprinzip vorwärtszumachen. Packen wir die Chance, und diskutieren wir erneut über eine moderne Verwaltung, in der das Öffentlichkeitsprinzip gilt.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Die Regierung führt klar aus, dass ein Informationsinteresse nicht privater Natur sein soll und man glaubwürdig darlegen muss, warum dieses Interesse vorliegt. Primär geht es um den Schutz der Beteiligten; das sind nicht in erster Linie Magistratspersonen, sondern es können auch Privatpersonen sein. Es geht um eine sogenannte Holschuld. Man kann diese Information einholen, muss dies aber schriftlich und

gegen eine Gebühr tun. Für eine öffentliche Einsichtnahme sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf.

Hans Stutz: Aus beruflichen Gründen bin ich mithilfe dieses Instruments schon zu Informationen gekommen. Ich habe zudem bereits drei Beschwerden gegen Entscheide von Staatsanwaltschaften geführt und alle gewonnen, unter anderem auch gegen die Staatsanwaltschaft Luzern. Die Antwort der Regierung erinnert mich an meinen Staatskundeführer an der Kantonsschule, der uns gesagt hat, dass es die Verfassung und die Verfassungswirklichkeit gibt. Hier gibt es die Gesetze und die Gesetzeswirklichkeit. Wie ist das möglich? Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die Einsicht in Strafbefehle möglich ist, wenn man als Journalist ein öffentliches Interesse nachweisen kann. In diesem Fall erhält man Einblick in die Strafbefehle. Diese können nur unter Aufsicht eingesehen werden, obwohl die Möglichkeit besteht, eine Kopie herauszugeben. Im Fall Villiger umfasste die Einstellungsverfügung 29 Seiten, die von den Journalisten unter Aufsicht abgeschrieben werden mussten. Das wirkt abschreckend. Es ging fünf Tage, bis man die Einstellungsverfügung einsehen konnte. In diesen fünf Tagen hatten die Staatsanwaltschaft und die Politik die Hoheit über die Informationen. Diese Informationen wurden selektiv vermittelt. Es wurde eine Art Persilschein ausgestellt; das entspricht nicht den Tatsachen. Wir reden hier von prominenten Fällen, bei denen der Name bereits bekannt ist. Bei anderen Fällen, wo ein Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung eingesehen werden soll, gilt der Persönlichkeitsschutz, und sie bleiben anonymisiert.

Melanie Setz Isenegger: Bei dieser Anfrage ist es mir weder um ein Bashing von Prominenten gegangen noch darum, die Justiz in diesem Mass anzuzweifeln. Es geht darum, dass Medienschaffende gar nicht an diese Informationen gelangen, weil es eine sehr grosse Anzahl dieser Verfügungen gibt. Eine Lösung wäre eine anonymisierte Liste, welche die Medienschaffenden von der Staatsanwaltschaft erhalten. Es geht dabei nicht um Personen, sondern darum, wie die Staatsanwaltschaft arbeitet.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Leider gibt es zahlreiche willkürliche und auch zu Dutzenden missbräuchliche Strafanzeigen gegen Behörden, aber auch gegen Private. Eine solche Liste automatisiert zu versenden, würde gegen das Persönlichkeitsrecht verstossen. Dem Ansinnen, dass Medienschaffende Einsicht erhalten, ist nichts entgegenzusetzen, im Gegenteil. Das ist auch gewährleistet. Es gibt zudem bundesgerichtliche Leiturteile, wie diese Einsichtnahme zu geschehen hat. Die Bedingungen wurden in der Antwort genannt: Die Gesuchsteller müssen ein schutzwürdiges Informationsinteresse geltend machen, und der Einsichtnahme dürfen keine überwiegend öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Insofern ist diese Regelung restriktiver als die in der Strafprozessordnung zur Einsichtnahme in Strafbefehle. Weiter ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft im Einzelfall auch Einsicht in anonymisierte sowie geschwärzte Akten gewährt. Die Luzerner Praxis orientiert sich an den Massgaben des Bundesgerichtes und den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz.